

## **Elternmitwirkung auf allen Ebenen**

Elternhaus und Schule stehen in einer gemeinsamen Verantwortung. Dabei sind beide selbstständige Partner. Das Erziehungsrecht der Eltern ist verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 6 Grundgesetz (GG), Art. 15 Abs. 3 Landesverfassung (LV), verfassungsrechtlich ist auch ein kollektives Elternrecht festgeschrieben, d.h. das Recht der Eltern, durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken (Art. 17 Abs. 4 LV). Auf der anderen Seite nimmt die Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag des Staates wahr, der nicht vom Elternrecht abgeleitet ist, sondern ihm gleichrangig gegenübersteht (Art. 7 Abs. 1 GG).

Nach diesen von der Verfassung festgehaltenen Grundsätzen pflegen Elternhaus und Schule ihre Erziehungsgemeinschaft.

Probleme einzelner Kinder werden von den betroffenen Eltern mit den Lehrern und Lehrerinnen besprochen; dafür gibt es die Verwaltungsvorschrift "Elternsprechstunden, Elternsprechtag". Solche Gespräche sollten immer mit dem Ziel geführt werden, sich zu einigen. Wenn eine Einigung nicht gelingt, stellt sich die rechtliche Frage: Wer entscheidet, die Eltern oder die Schule?

Das Schulgesetz gibt auf solche Fragen sehr differenzierte Antworten. In - wenigen - Fällen entscheiden die Eltern allein, z.B. bei der Frage, ob das Kind auf eine Privatschule gehen soll, ob es trotz einer Gymnasialempfehlung besser doch die Realschule besucht oder ob es mit ins Schullandheim fährt.

In anderen Fällen entscheidet zwar die Schule, braucht dafür aber einen Antrag oder das Einverständnis der Eltern, z.B. wenn ein Kind, das die Grundschule bereits besucht, doch noch zurückgestellt werden soll oder wenn es beurlaubt werden soll.

Da die Schule einen selbstständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnimmt, ist sie in vielen Fällen zwar verpflichtet, die Eltern anzuhören und mit ihnen zu sprechen, kann allerdings auch ohne ihr Einverständnis entscheiden, etwa über Maßnahmen des Klassenausgleichs (§ 88 Abs. 4 Schulgesetz (SchG) oder über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG).

In solchen Fällen ist das individuelle Erziehungsrecht der Eltern betroffen. Hiervon zu unterscheiden ist ihr kollektives Mitwirkungsrecht, das sich von der Klassenebene bis auf die Ebene des Kultusministeriums erstreckt.

## **Klassenpflegschaft (§ 56 Schulgesetz)**

Auf Klassenebene wirken die Eltern in der Klassenpflegschaft mit. Mitglieder dieses Gremiums sind die Eltern der Schüler und Schülerinnen und die Lehrer und Lehrerinnen der Klasse. Bei geeigneten Tagesordnungspunkten werden der Klassensprecher und dessen Stellvertreter eingeladen.

In der Klassenpflegschaft werden Themen, welche die ganze Klasse berühren, besprochen. Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler gehören nicht auf die Tagesordnung der Klassenpflegschaft. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Fälle zumindest mittelbar angesprochen werden können.

Die Eltern der Schüler und Schülerinnen einer Klasse wählen den/die Klassenelternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 57 Abs. 3 SchG). Sie können der Klassenkonferenz Vorschläge machen und an deren Beratung durch die gewählten Vertreter/innen mitwirken.

## **Elternbeirat (§ 57 Schulgesetz)**

Die gewählten Elternvertreter und Elternvertreterinnen der einzelnen Klassen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen bilden gemeinsam den Elternbeirat der Schule. Der Elternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern gegenüber der Schule, aber auch gegenüber der Schulverwaltung (Staatl. Schulamt, Oberschulamt) und dem Schulträger (Gemeinde oder Kreis). Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin informiert den Elternbeirat über wichtige Vorkommnisse und Pläne der Schule und hört den Elternbeirat vor wichtigen Entscheidungen an, z.B. vor Aufstellung der Schul- und Hausordnung.

Spätestens neun Wochen nach Beginn des Schuljahres muss sich der Elternbeirat konstituiert haben und aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gewählt haben.

## **Gesamtelternbeirat (§ 58 Abs. 1 Schulgesetz)**

Gibt es im Verantwortungsbereich eines Schulträgers - Gemeinde oder Kreis - mehr als eine Schule, bilden die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers den Gesamtelternbeirat. Auch Elternvertreter und Elternvertreterinnen von Privatschulen können diesem Gremium als vollberechtigte Mitglieder beitreten. Dieses Gremium vertritt insbesondere die Interessen der Eltern

gegenüber dem Schulträger in allen über den Bereich der einzelnen Schulen hinausgehenden Themen.

### **Landeselternbeirat (§ 60 Schulgesetz)**

Der Landeselternbeirat ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene: er berät das Kultusministerium in allen Schulfragen, formuliert eigenständige bildungspolitische Stellungnahmen und informiert die Eltern über wichtige Entwicklungen im Schulwesen. Der Landeselternbeirat besteht aus 29 Mitgliedern, darunter einem/einer Elternvertreter/in von Schulen in freier Trägerschaft (§ 37 ElternbeiratsVO).

### **Überörtliche Arbeitskreise (§ 58 Abs. 2 Schulgesetz)**

Neben diesen gestuften Elternvertretungen können sich die gewählten Elternvertreter/innen auf freiwilliger Basis auch zu "überörtlichen Arbeitskreisen" zusammenschließen. Diese Arbeitskreise dienen dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und erarbeiten Stellungnahmen zu überörtlich bedeutsamen Schulfragen.

Das Kultusministerium, die Oberschulämter und die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen diese Arbeitskreise. Finanzielle Mittel stehen dafür allerdings nicht zur Verfügung.

Die Anschriften der bestehenden überörtlichen Arbeitskreise können beim Landeselternbeirat erfragt werden.

### **Schulkonferenz (§ 47 Schulgesetz)**

In der Schulkonferenz sitzen Lehrer und Lehrerinnen, Eltern und bei den meisten Schularten auch Schüler und Schülerinnen an einem Tisch. An Berufsschulen sind auch Vertreter/innen der ausbildenden Betriebe beteiligt. Hier können in besonderer Weise die oft unterschiedlichen Interessen der einzelnen Gruppen diskutiert und unter einen Hut gebracht werden.

### **Landesschulbeirat (§ 71 Schulgesetz)**

Der Landesschulbeirat ist einem ähnlich umfassenden Beratungs- und Anhörungsauftrag verpflichtet wie der Landeselternbeirat, aber im Gegensatz zu diesem reinen Elterngremium ein Forum aller am Schulleben beteiligten Gruppen: Das Kultusministerium beruft in den

Landesschulbeirat neben Eltern, Lehrern und Lehrerinnen auch Schüler und Schülerinnen, Vertreter/innen der kommunalen Schulträger, der Kirchen, der Hochschulen, Berufsausbilder, erfahrene Erzieher/innen sowie Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Auch dem Votum des Landesschulbeirats kommt bei Änderungen des Schulrechts und anderen wichtigen Maßnahmen großes Gewicht zu.

## **Bundeselternrat**

Der Bundeselternrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen. Der Sitz ist derzeit Bonn (Anschrift: Vertretung des Landes NRW beim Bund, Görresstr. 13, 53113 Bonn).

Er betrachtet sich als Forum des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs über die Grenzen der föderalistischen Vielfalt der Schulpolitik hinweg. Der Bundeselternrat pflegt durch seine Delegierten auch Beziehungen zu Elternorganisationen in anderen Staaten.